

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00509 vom 2. März 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-03-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00509](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00509)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00509 du 2 mars 2023

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00509 del 2 marzo 2023

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Die aufenthaltsberechtigten Beschwerdeführenden sind Staatsangehörige Serbiens. Die Beschwerdeführenden sind seit dem Jahr 1994 bzw. 1995 in der Schweiz aufenthaltsberechtigt, weshalb der Schutzbereich des Rechts auf Privatleben berührt ist (E. 2.2). Der Antritt einer Vollzeitstelle durch den Beschwerdeführer vermag nichts am Schluss zu ändern, dass auch künftig die konkrete Gefahr einer Sozialhilfeabhängigkeit besteht. Der Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG ist demzufolge zu bejahen (E. 3.2). Die Beschwerdeführenden versuchten nur zeitweise und unter dem Druck der drohenden Wegweisung systematisch, langfristige Stellen zu finden und so den Lebensunterhalt nachhaltig durch eine Erwerbstätigkeit zu finanzieren. Sie verhielten sich gegenüber den Sozialbehörden unkooperativ. Die vom Beschwerdeführer behaupteten gesundheitlichen Einschränkungen hinderten ihn nicht daran, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die Sozialhilfeabhängigkeit ist grösstenteils selbstverschuldet (E. 3.3). Das öffentliche Interesse an der Wegweisung der nicht heimatentfremdeten Beschwerdeführenden überwiegt (E. 3.5). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

### E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den unterliegenden Beschwerdeführenden aufzuerlegen und bleibt diesen eine Parteientschädigung versagt (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG).

### E. 5.2

Die Beschwerdeführenden ersuchen um unentgeltliche Rechtspflege und die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung.

### E. 5.3

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. A., Zürich 2014 ,

§ 16 N. 46). Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, innert angemessener Frist die Gerichtskosten zu bezahlen, ohne Mittel beanspruchen zu müssen, die zur Deckung des Grundbedarfs notwendig sind, wobei die gesamten finanziellen Verhältnisse – sowohl Einkommen als auch Vermögen – zu beachten sind (Plüss, § 16 N. 18 ff.).

#### **E. 5.4**

Die Beschwerdeführenden bringen vor, ihre Mittellosigkeit ergebe sich aus ihrer Sozialhilfeabhängigkeit. Da die Beschwerdeführenden mit Eingabe vom 27. Oktober 2022 und 1. März 2023 ab Februar 2023 ein Monatseinkommen des Beschwerdeführers von Fr. 4'500 brutto belegen, ist von einer zwischenzeitlichen Ablösung von der Sozialhilfe auszugehen, zumal sie für die Beschwerdeführerin einen Bruttomonatslohn von Fr. 1'500.- belegen und für beide einen monatlichen Bedarf von Fr. 3'322.30 geltend machen. Die Mittellosigkeit ist angesichts des den Bedarf deutlich übersteigenden Einkommens nicht dargetan.

#### **E. 5.5**

Das Gesuch der Beschwerdeführenden um unentgeltliche Rechtspflege ist damit abzuweisen.

#### **E. 6**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.